

Neue SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) veröffentlicht

Im Bundesgesetzblatt wurde am 22. Januar die neue [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung \(Corona-ArbSchV\)](#) des Bundesministeriums für Arbeit und Gesundheit (BMAS) veröffentlicht.

Ziel ist nach § 1 Abs. 1, das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei der Arbeit zu minimieren. In § 1 Abs. 2 ist geregelt, dass die übrigen Arbeitsschutzverordnungen der Länder und die [SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel](#) davon unberührt bleiben.

Maßnahmen zur Kontaktreduktion im Betrieb

In § 2 der Verordnung sind von den Arbeitgebern verschiedene Maßnahmen umzusetzen, um die Kontakte im Betrieb zu reduzieren:

- Gemäß § 2 Abs. 1 Corona-ArbSchV hat der Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung nach [§§ 5 und 6 ArbSchG](#) zu überprüfen und dokumentieren. Es wird empfohlen, die Dokumentationspflicht zu beachten.
- Der Arbeitgeber hat alle geeigneten und technischen Maßnahmen zu treffen, um Kontakte im Betrieb zu reduzieren und die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen vermeiden (§ 2 Abs. 2 der Verordnung).
- Betriebliche Zusammenkünfte sind zu vermeiden und durch digitale Formate zu ersetzen. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Arbeitgeber andere geeignete Maßnahmen treffen, wie z. B. Lüften oder Abtrennungen (§ 2 Abs. 3 der Verordnung).
- Bei Büroarbeitsplätzen hat der Arbeitgeber den Beschäftigten anzubieten, die Tätigkeit in der Wohnung auszuüben, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen (§ 2 Abs. 4 der Verordnung). In der Begründung zu der Verordnung wird darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde dies nach [§ 22 Arbeitsschutzgesetz](#) überprüfen kann und im Falle der Nichtbeachtung auch den Betrieb untersagen kann. Die zwingenden betriebsbedingten Gründe sind daher ebenfalls zu dokumentieren. Für die Beschäftigten besteht keine Verpflichtung, das Angebot auch anzunehmen. Auch hier empfiehlt es sich, die Ablehnung im Einzelfall zu dokumentieren um diese bei einer Überprüfung auch vorlegen zu können. In der Begründung ist ferner von „Home-Office“ die Rede. Dieser Begriff findet sich aber nicht im Verordnungstext.
- Sofern sich die gleichzeitige Nutzung der Räume durch mehrere Beschäftigte nicht vermeiden lässt, gilt eine Mindestfläche von 10 m² für jede im Raum befindliche Person. Ist dies nicht möglich, muss das Infektionsrisiko mit anderen Maßnahmen reduziert werden, z. B. Lüften oder Abtrennungen. (§ 2 Abs. 5 der Verordnung).
- Betriebliche Arbeitsgruppen sind klein zu halten und nach Möglichkeit aufzuteilen, um Kontakte zu vermeiden. Hierzu ist auch zeitversetztes Arbeiten zu ermöglichen. (§2 Abs. 6 der Verordnung).

Bereithaltung von Mund-Nasen-Schutz

In § 3 Abs. 1 der Verordnung ist geregelt, dass der Arbeitgeber medizinische Gesichtsmasken oder FFP2-Masken oder in der [Anlage zur Verordnung](#) bezeichnete vergleichbare Atemschutzmasken zur Verfügung zu stellen, wenn

- die Anforderung an die Raumbelastung nach § 2 der Verordnung nicht eingehalten werden können oder
- der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
- bei Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß.

Anders als beim Angebot zur Arbeit in der Wohnung nach § 2 Abs. 4 der Verordnung sind die Beschäftigten verpflichtet, die vorgenannten, vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Masken, auch zu tragen.

In § 3 Abs. 2 der Verordnung sind die Standards der Masken beschrieben. Nach § 3 Abs. 3 der Verordnung kann der Arbeitgeber abweichend von § 3 Abs. 1 andere Maßnahmen ergreifen. Welche dies sein können, ist nicht näher ausgeführt, auch nicht in der Begründung.

Schlussendlich ist in § 4 geregelt, dass die Verordnung am fünften Tag nach der Verkündung, also am Mittwoch, den 27. Januar 2021 in Kraft und am 15. März 2021 außer Kraft tritt.

Auf der Seite des BMAS findet sich eine Informationsseite mit [FAQ](#) zu der Verordnung.